

würde den §§. 5 und 6 des Gesetzentwurfs ein einziger Paragraph folgenden Inhalts:

„Die Leitung der Wahl geschieht nach vorheriger, Seiten der Gemeindeobrigkeit zu deren Veranstaltung erfolgter Aufforderung durch die Vorstände der §. 2 genannten Wahlcorporationen, und wenn mehrere Gemeinden sich zur Wahl eines gemeinsamen Friedensrichters vereinigt haben, durch denjenigen, welcher der größern Gemeinde angehört, von deren Obrigkeit, unter Vernehmung mit den übrigen, in einem solchen Falle auch die Aufforderung zur Veranstaltung der Wahl erfolgt.“

substituirt, und in §. 7 des Gesetzentwurfs auf der 1. Zeile nach dem Worte:

„erfolgt“

die Worte:

„mittelfst geheimer Abstimmung durch Zettel“

und auf der 2. Zeile nach:

„anwesenden“

die Worte:

„Bürgerausschusspersonen oder“

eingeschaltet werden.

(Vergl. S. 355, Landt.-Act. III. Abth., verb. S. 477, Beil. zur III. Abth.)

Die unterzeichnete Deputation glaubt, durch die Ansichten, die sie oben im allgemeinen Theile ihres Berichts ausgesprochen hat, hinlänglich bewiesen zu haben, wie hoch auch ihr die Rücksicht auf möglichste Entfernung aller lästigen und kostspieligen Formalitäten bei Einführung des Instituts stehe, ja wie sie den gewünschten günstigen Erfolg desselben hauptsächlich nur von einer den einzelnen Gemeinden in dieser Beziehung zu überlassenden ganz freien Entschliessung erwarten zu können glaubt. Gleichwohl ist sie der Ueberzeugung, daß, wenn einmal aus dem freien Entschlusse einer Gemeinde der Wunsch zu Benutzung des Instituts hervorgegangen ist, nun auch Seiten des Staats dafür zu sorgen sei, daß dieser Beschluß auf eine Art und Weise zur Ausführung gebracht werde, deren Gültig- und Rechtsbeständigkeit von keiner Seite einer Anfechtung und Nullität unterliegen könne, und in dieser Beziehung mußte es ihr allerdings bedenklich erscheinen, wenigstens in solchen Fällen die Leitung des Wahlverfahrens den §. 2 gedachten Wahlcorporationen zu überlassen,

wo mehrere Gemeinden bei der Wahl eines gemeinschaftlichen Schiedsmanns concurriren.

Nicht nur, daß in einem solchen Falle das Wahlverfahren an und für sich schon ein complicirteres, mithin auch die Leitung desselben und die bezügliche Protocollführung eine schwierigere werden muß, sondern es schien auch die Befürchtung (vergl. S. 1102 der Mittheil.) beachtenswerth, daß, während bei fast allen jetzt im Lande zu veranstaltenden Wahlen sich der Begriff einer Wahlbehörde, eines Wahlcommissars ausgebildet und festgestellt hat, die kleinern Gemeinden gleichsam eine Art von Zurücksetzung und Mißtrauen darin erkennen würden, wenn das gemeinschaftliche Wahlgeschäft durch Mitglieder ihrer größern Nachbargemeinde geleitet werden sollte.

Ein zweiter Punkt, hinsichtlich dessen man einen unbeding-

ten Beitritt zum jenseitigen Kammerbeschlusse nicht anempfehlen kann, ist der, daß die Wahl selbst in allen Fällen „durch geheime Abstimmung durch Zettel“ erfolgen solle. Die Absicht, daß bei diesen Wahlen jeder Zwang vermieden und die innere Freiheit und Wahrheit der Abstimmung erhalten werden möge, liegt diesem Beschlusse hauptsächlich zum Grunde. Läßt sich aber eine Befürchtung des Gegentheils wohl schwerlich an und für sich aus dem Wesen einer mündlichen Abstimmung herleiten, so ist hiernächst auch vorauszusetzen, daß in den meisten Fällen dieses ganze Wahlgeschäft gewiß ein sehr einfaches sein wird und durch die Förmlichkeit des Aufschreibens von Stimmzetteln nur ohne Noth verweiltläufigt und aufgehalten werden würde. Die Deputation hielt es deshalb für rathsam, daß der jenseitige Beschluß dahin modificirt werde, daß eine geheime schriftliche Abstimmung nur dann eintreten möge, wenn wenigstens von drei Mitgliedern der Wahlversammlung darauf angetragen würde.

Endlich schien es der Deputation zu Vermeidung aller unnöthigen Anfragen und zu Vorbeugung von Mißverständnissen und Irrthümern sehr wünschenswerth, daß sämtliche Bestimmungen über das Wahlverfahren und die zu dem Ende zu stellenden Anträge und zu fassenden Beschlüsse so übersichtlich und stringent als möglich im Gesetze angegeben werden möchten, und sie erlaubt sich daher, zugleich unter theilweiser Berücksichtigung der Beschlüsse der jenseitigen Kammer, folgende Fassungen der §§. 5, 6 und 7 zur Genehmigung vorzuschlagen, mit deren Inhalt sich vorläufig auch die Herren Regierungscommissarien einverstanden erklärt haben.

§. 5.

Die Leitung der Wahl geschieht,

- 1) wenn einzelne Gemeinden für sich allein einen Schiedsmann wählen, durch die Vorstände der in §. 2 genannten Wahlcorporationen,
- 2) wenn mehrere Gemeinden zusammen einen gemeinschaftlichen Schiedsmann wählen,
 - a) durch die Gemeindeobrigkeit, dafern diese mehreren Gemeinden eine und dieselbe Gemeindeobrigkeit haben,
 - b) durch den Amtshauptmann des Bezirks, wenn die mehreren Gemeinden unter verschiedene Obergkeiten gehören.

§. 6.

In dem unter §. 5 bemerkten Falle haben die Wahlcorporationen, wenn sie zufolge eines ordnungsmäßig gefaßten Beschlusses zur Wahl eines Schiedsmanns verschreiten wollen, solches der Gemeindeobrigkeit anzuzeigen und von ihr hierauf die Aufforderung zur Bornahme der Wahl zu erwarten, auch sodann derselben von dem Ergebnisse der Wahl Anzeige zu machen.

In den §. 5 sub 2 gedachten Fällen ist der Antrag auf Veranstaltung der Wahl eines Schiedsmanns beziehentlich bei der Gemeindeobrigkeit oder bei der Bezirksamtshauptmannschaft anzubringen.

§. 7.

Die Wahl erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit der bei der Wahlhandlung anwesenden Bürgerausschusspersonen oder Stadtverordneten, Gemeinderathmitglieder, Gemeindevorstände, Gemeindeältesten, und zwar, wenn von mindestens dreien der Stimmenden darauf angetragen wird, mittelfst geheimer Abstimmung durch Zettel. Erst bei der dritten Abstimmung, wenn sich